

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 26

DATUM : 28.10.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - VII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen -
- 104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Satzung für die rechtlich unselbständige Magdalene und Karl Eigenbrod-
 Stiftung (Sondervermögen der Stadt Ratingen) -
- 105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Straßenbenennungen -
- 106 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Kraftloserklärungen und Aufgebote -

103 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

VII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen vom 26.10.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 28.09.2010 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen beschlossen:

I. § 14 VI wird gestrichen.

II. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossene VII. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 750

Ratingen, den 26.10.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung für die rechtlich unselbständige Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung (Sondervermögen der Stadt Ratingen) vom 15.10.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 51-62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl I S. 2474) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung“.
- (2) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Ratingen.
- (3) Das Vermögen der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Ratingen. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Produktplan und in der Jahresrechnung der Stadt Ratingen gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Ev. Kirchengemeine Ratingen-Hösel, der Geschwister Gerhard-Stiftung und alter, kranker oder in anderer Weise hilfsbedürftiger Einwohner des Stadtteils Ratingen-Hösel.
- (4) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung ist mit einem Vermögen von 1.022.666,96 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen)

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gemäß Stiftungsurkunde vom 21.10.1988 sind dies jeweils zu gleichen Teilen:
 - die evangelische Kirchengemeinde Ratingen-Hösel für die Seniorenfürsorge
 - die Geschwister-Gerhard-Stiftung e.V. für die Seniorenfürsorge
 - für alte, kranke oder in anderer Weise hilfsbedürftige Einwohner des Stadtteils Ratingen-Hösel nach Maßgabe des Sozialamtes

Bei Wegfall eines der o.g. Beteiligten geht dessen Anteil auf seinen Rechtsnachfolger über, soweit dieser die Verpflichtung der zweckgebundenen Verwendung der Erträge sicherstellen kann. Andernfalls erhöhen sich die Anteile der verbleibenden Berechtigten entsprechend.

- (4) Den durch die Magdalene und Karl-Eigenbrod-Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Verwaltung der Stiftung

Die Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Ratingen keine eigenen Organe.

§ 6 Vermögensanfall

Bei Auflösung / Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ratingen zurück, die es ausschließlich

und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 7 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28. September 2010 beschlossene Satzung für die rechtlich unselbständige Magdalene und Karl Eigenbrod-Stiftung (Sondervermögen der Stadt Ratingen) (ORS-Nr. 270) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 270

Ratingen, den 15.10.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenbenennungen

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen:

Die im Bebauungsplan L 203 eingetragenen Straßen erhalten die folgenden Namen:

1. Planstraße 5: **Karl-Zurlo-Straße (Straßenschlüssel 12610)**
2. Planstraße 6: **Edmund-Wellenstein-Straße (Straßenschlüssel 12337)**
3. Planstraße 7: **Friedrich-Wagner-Straße (Straßenschlüssel 12412)**
4. Planstraße 8: **Johann-Josef-Mentzen-Straße (Straßenschlüssel 12732)**

Die Benennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Ratsgebäude II, Minoritenstraße 3, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer 207 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

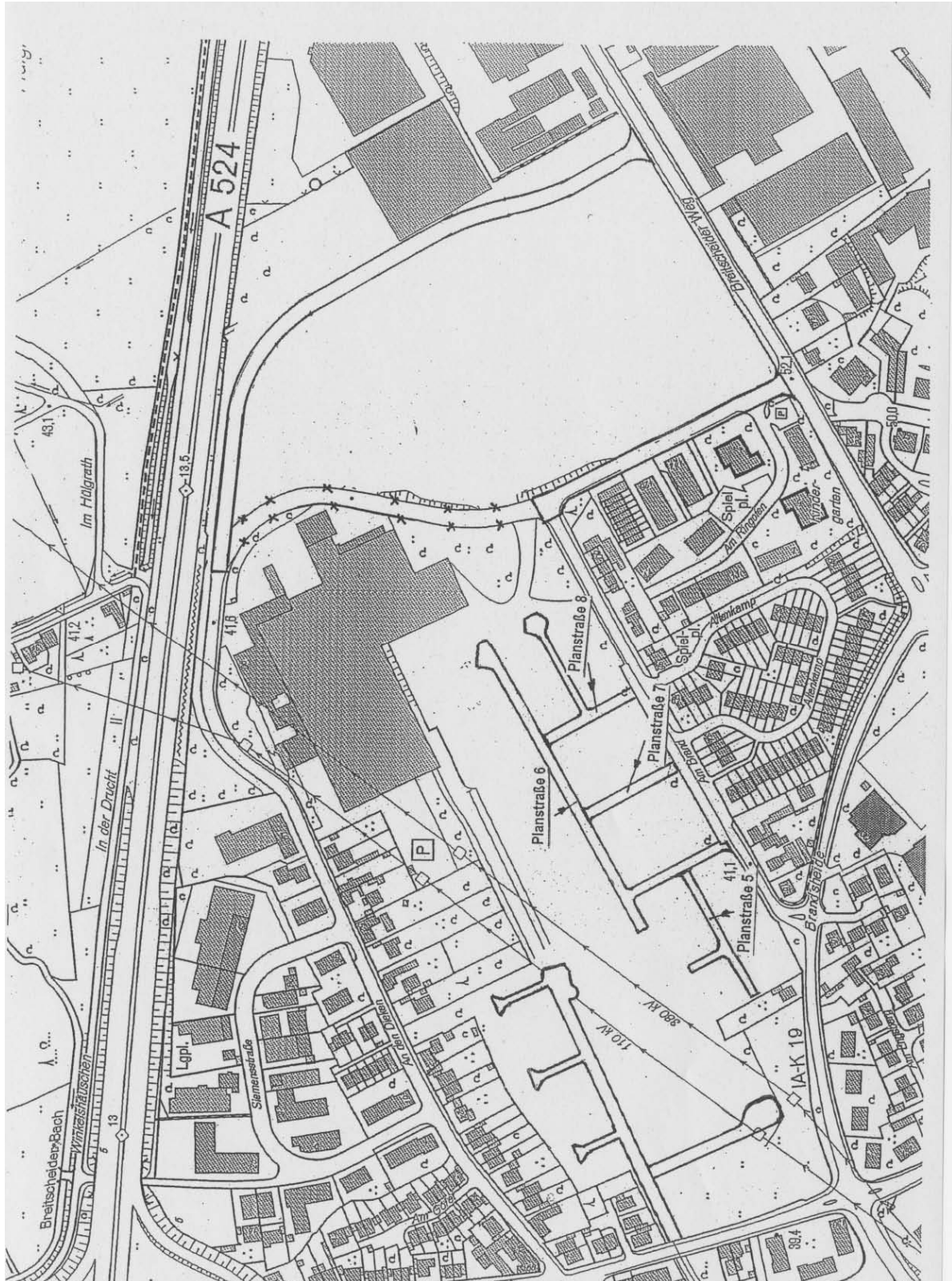
Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ratingen, den 22.10.2010

Birkenkamp
Bürgermeister



106 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021210954, 3021436567, 3021444835

3021183854 - alt 1183854 (V) 3023063948 - alt 3063948 (V)

3023749413 - alt 3749413 (V) 3023779204 - alt 3779204 (V)

3023845724 - alt 3845724 (V) 4024761704 - alt 4761706 (V)

3031819729 - alt 1819721 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021187285, 3021202845, 3031655669,

3031012796 - alt 1012798 (H) 3031481108 - alt 1481100 (H)

3031971348 - alt 1971340 (H) 3043965346 - alt 3965340 (R)

3023543386 - alt 3543386 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Oktober 2010

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND